

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

WASSERWIRTSCHAFTSAMT

26. MAI 1982

Visum:

Nr. 1056

vom 18. Mai 1982

Wasserschutzzone und Nutzungsreglement für das Pumpwerk
Unterbergen der Gemeinde Bubendorf

1 Allgemeines

Die Einwohnergemeindeversammlung von Bubendorf hat am 18. Dezember 1979 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für das Pumpwerk Unterbergen beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während 30 Tagen in der Zeit vom 21. Januar bis 19. Februar 1980 in der Gemeinde Bubendorf öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist haben Einsprache erhoben:

-

Mitunterzeichner:

-

... machte in ihrer Einsprache unter anderem geltend, dass bei Abtrennung des in der Schutzzone I liegenden Areals sich eine Unförmigkeit der Restparzelle ergeben würde, wodurch mit einer erschwerten Bewirtschaftung gerechnet werden müsste. Sie schlug deshalb vor, die Schutzzone I nach Süden bis an die Grenze der Parzelle Nr. ... zu erweitern. Der Gemeinderat trat auf dieses Begehren ein und unterbreitete der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Mutationsplan zum Schutzzonenplan. Am 31. März 1980 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Bubendorf den Mutationsplan zum Schutzzonenplan Unterbergen genehmigt. Die öffentliche Planaufgabe fand statt in der Zeit vom 24. April bis 23. Mai 1980. Innert der Auflagefrist sind keine zusätzlichen Einsprachen eingegangen.

Haus - Reg. Bubendorf

105

Der Gemeinderat hat in der Folge über die noch hängigen Einsprachen das Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung konnte nicht erreicht werden.

Mit Schreiben vom 1. April 1982 unterbreitet der Gemeinderat von Bubendorf dem Regierungsrat die Wasserschutzzone zur Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid.

2 Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen I und II in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

3 Beurteilung der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Diese Zielsetzung erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen (Zone I = Fassungsbereich, Zone II = engere Schutzzone) und das Festsetzen von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Die von der Einwohnergemeindeversammlung von Bubendorf ausgeschiedenen Schutzzonen und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzonen I und II wurden beachtet. Die erlassenen Nutzungsvorschriften

entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

4 Unerledigte Einsprachen

- Einsprache von : ler und vier Mitunterzeichnern

Die Einsprecher machen im wesentlichen geltend, alle Risiken einer Gewässerverschmutzung innerhalb der Zone II seien von der Gemeinde Bubendorf durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung abzudecken und die durch die Schutzzonenausscheidung entstandene Landentwertung sei zu entschädigen. Die Abgrenzung der Schutzzone wird nicht bestritten.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Grundwasserschutzzonen sind die räumliche Festlegung der Gebiete, für welche bestimmte Schutzvorschriften gelten, um eine Gewässerverschmutzung zu verhindern. Damit wird das in den Artikeln 13 und 14 des Gewässerschutzgesetzes verankerte Verbot, Gewässer zu verunreinigen oder zu gefährden, konkretisiert. Wer gegen diese Bestimmungen verstösst, macht sich strafbar und haftet für den entstandenen Schaden. Gegen strafrechtliche Verfolgungen gibt es keinen Versicherungsschutz. Für die Schadenhaftung besteht nur die Möglichkeit, dass sich die Grundeigentümer selbst gegen allfällige Ansprüche absichern.

Es ist also Sache jedes einzelnen Grundeigentümers, abzuklären, ob sein Versicherungsschutz in dieser Hinsicht ausreicht. Auf keinen Fall kann die Gemeinde für das Verhalten Dritter haften. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, welche Schäden abdeckt, die nicht vom Versicherungsnehmer verursacht wurden, ist nicht möglich.

Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 75 und 76 des Baugesetzes sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung, frühestens nach Inkrafttreten dieser Zonenvorschriften geltend gemacht werden. Dabei ist die im Gesetz über die Enteignung festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Schreiben der Zentralstelle für landwirtschaftliche Betriebsberatung der Landwirtschaftsdirektion vom 14. Juni 1977 an den Gemeinderat von Bubendorf die Vorschriften in der Schutzzone II durchaus eine Bewirtschaftung des Bodens ohne Minderertrag und ohne Mehraufwand erlauben. Eine materielle Enteignung liegt demnach nicht vor.

Die Einsprache wird als unbegründet abgewiesen.

- Einsprache von

Der Forderung um Vergrösserung der Schutzzone I ist mit der Genehmigung des Mutationsplanes zum Schutzzonenplan Rechnung getragen worden. In diesem Punkt ist die Einsprache gegenstandslos geworden.

Im weiteren macht die Einsprecherin die gleichen Punkte geltend wie und vier Mitunterzeichner. Es wird auf die obgenannten Ausführungen verwiesen.

Die Einsprache ist, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist, als unbegründet abzuweisen.

://: 1. Die
und von vier Mitunterzeichnern wird als unbegründet abgewiesen.

2. Die Einsprache von Rosa Grossglauser, Bubendorf, wird, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist, als unbegründet abgewiesen.
3. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Bubendorf am 18. Dezember 1979 und am 31. März 1980 ausgeschiedene Wasserschutzzone für das Pumpwerk Unterbergen, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 16/ZP/1/15 versehenen Pläne.

Mitteilung an

(alle eingeschrieben)

Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf (3)

Kantonsforstamt

Bodenamt

Meliorationsamt

Baupolizeiamt

Planungsamt (2)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Tiefbauamt

Landeskanzlei (Amtsblatt)

- Wasserwirtschaftsamt (8, mit je 8 genehmigten Plänen und Reglementen)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

